

Geschäftsordnung des Synodalrates

Der Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz,

gestützt auf Art. 23 lit. a der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Konstituierung

¹Der Synodalrat wählt an seiner ersten Sitzung nach der Wahlsynode auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter und eine Sekretärin oder einen Sekretär.

²Diese bilden zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten das Büro des Synodalrates.

³Der Synodalrat bestimmt die Verantwortlichen für die einzelnen Aufgabenbereiche beziehungsweise Ressorts.

Art. 2 Präsidium

¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Synodalrat nach aussen. Sie oder er kann nebst der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten auch ein anderes Mitglied des Synodalrates mit solchen Aufgaben betrauen.

²Sie oder er

- leitet die Sitzungen des Synodalrates und legt zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär die Traktandenliste fest,
- bringt die eingegangenen Eingaben und Zuschriften dem Synodalrat zur Kenntnis und übergibt sie dem Sekretariat zur allfälligen Archivierung und
- führt ein Verzeichnis der von der Nationalsynode und dem Synodalrat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen und sorgt dafür, dass diese der Nationalsynode bzw. dem Synodalrat regelmässig über ihre Arbeit berichten.

Art. 3 Vizepräsidium

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist die ordentliche Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 4 Sekretariat

¹Die Sekretärin oder der Sekretär

- erstellt das Protokoll der Sitzungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten,
- entwirft den Jahresbericht an die Nationalsynode,
- ist verantwortlich für das Archiv, falls der Synodalrat nicht eine Archivarin oder einen Archivar ernannt hat,
- ist verantwortlich dafür, dass die deutschsprachigen Texte, die das Bistum betreffen, möglichst gleichzeitig in französischer Sprache vorliegen,
- führt eine Liste mit den pendenten Geschäften des Synodalrates und
- ist dafür besorgt, dass die Jahresberichte der Gemeinden bzw. Pfarrämter eingehen und zuhänden von Bischof und Synodalrat ausgewertet werden.

²Sie oder er kann ein Mitglied des Synodalrates sein und wird von diesem angestellt.

Art. 5 Finanzverwaltung

¹Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter besorgt alle finanziellen Geschäfte des Bistums. Sie oder er verkehrt dabei insbesondere mit den Gemeinden, bespricht mit ihnen ihre finanziellen Fragen und stellt dem Synodalrat dazu Antrag.

²Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter wird vom Synodalrat angestellt. Wenn sie oder er die Buchhaltung nicht selbst besorgt, kann der Synodalrat eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer wählen, die oder der dem Synodalrat nicht angehört.

Art. 6 Büro

¹Das Büro kann die Traktanden der Sitzungen des Synodalrates vorbereiten und administrative Geschäfte bis zu einer budgetierten Ausgabe von 1'000 Franken selbstständig entscheiden. Es informiert darüber den Synodalrat an der nächsten Sitzung.

²Die Sitzungen des Büros werden den Mitgliedern des Synodalrates sowie dem Bischof angekündigt. Diese haben das Recht, daran teilzunehmen.

Art. 7 Zuweisung von Aufgaben

Der Synodalrat kann Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder zuweisen. Sie werden damit in diesen Fragen zu ordentlichen Berichterstattern und Antragsstellern.

Art. 8 Kommissionen und Ausschüsse

Der Synodalrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen, die ihm dazu Bericht erstatten und Antrag stellen. Den Kommissionen können auch Nichtmitglieder des Rates angehören.

Art. 9 Zeichnungsbefugnis

¹Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet die Protokolle der Ratssitzungen, einzelne Beschlüsse und die Korrespondenz zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär.

²Sie oder er unterzeichnet mit dem Bischof gemeinsame Beschlüsse und Bekanntmachungen an innerkirchliche Stellen oder an eine weitere Öffentlichkeit.

Art. 10 Amtseinführung

¹Ein neues Ratsmitglied erhält von der Sekretärin oder dem Sekretär die Ratsprotokolle der letzten sechs Monate, die Geschäftsordnung des Synodalrates und das Spesenreglement sowie von seiner Vorgängerin oder seinem Vorgänger die für das Ressort nötigen Unterlagen.

²Die Amtsübergaben des Präsidiums, des Sekretariats und der Finanzverwaltung werden in einem Protokoll festgehalten.

II. Sitzungen

Art. 11 Einladungen

¹Der Synodalrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Eine Sitzung kann zudem vom Bischof oder von drei Ratsmitgliedern verlangt werden.

²Die Einladung erfolgt im Auftrag des Präsidiums durch die Sekretärin oder den Sekretär in der Regel eine Woche vor der Sitzung, unter Beilage der nötigen Unterlagen.

Art. 12 Teilnahme des Bischofs

Der Synodalrat tagt grundsätzlich im Beisein des Bischofs. Wenn dieser seine Zustimmung gibt, kann er auch in seiner Abwesenheit tagen.

Art. 13 Gäste

¹Der bischöfliche Vikar oder die bischöfliche Vikarin wird zu allen Sitzungen eingeladen.

²Zu einzelnen Traktanden können externe Expertinnen oder Experten und Berichterstatterinnen oder Berichterstatter als Gäste eingeladen werden.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Der Synodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Art. 15 Traktanden

¹Die Traktanden werden vom Präsidium in Absprache mit der Sekretärin oder dem Sekretär festgelegt. Feststehende Traktanden sind

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
- der Bericht des Bischofs über seine Tätigkeit,
- der Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten,
- allfällige Mitteilungen der übrigen Ratsmitglieder,
- die Information über das Ergebnis der Beratungen nach aussen.

²Jede Sitzung wird mit einem Gebet oder einer Betrachtung eröffnet.

Art. 16 Geheimhaltung, Information

¹Die Verhandlungen des Synodalrates sind grundsätzlich geheim. Zur Wahrung der Diskretion können bestimmte Themen nicht oder nur zusammengefasst protokolliert werden.

²Der Synodalrat informiert bei Bedarf namentlich in der christkatholischen Kirchenpresse und auf der Website über das Ergebnis seiner Beratungen.

Art. 17 Kollegialitätsprinzip

¹Die Beschlüsse und die Anträge an die Nationalsynode werden vom Synodalrat als Kollegialbehörde nach aussen vertreten.

²Kein Mitglied kann gezwungen werden, eine Vorlage zu vertreten, der es nicht zustimmen kann.

³Wenn eine Minderheit ihre Meinung an der Nationalsynode äussern will, hat sie den Rat darüber zu informieren.

Art. 18 Ausstand

¹Ein Mitglied des Synodalrates befindet sich bei einem Entscheid im Ausstand, wenn

- a) es Partei ist oder an der Sache sonst ein persönliches Interesse hat,
- b) eine Angehörige oder ein Angehöriger Partei ist (z.B. Ehegatte/in, eingetragene/r Partner/in, Blutsverwandte/r in gerader Linie, Adoptivkind),
- c) es Organstellung einer als Partei beteiligten juristischen Person hat.

²Mitglieder des Synodalrates, bei denen ein Ausstandsgrund vorliegt, melden diesen beim Entstehen oder Bekanntwerden sofort dem Präsidium.

³Ist der Ausstand streitig oder unklar, entscheidet der Synodalrat darüber, wobei das betroffene Mitglied in den Ausstand tritt.

⁴Wer in den Ausstand tritt, verlässt bei der Beratung und Beschlussfassung über das betroffene Geschäft die Sitzung.

⁵Bei rechtsetzenden Beschlüssen und bei Anträgen an die Nationalsynode gibt es keinen Ausstand.

Art. 19 Beschlussfassung und Ordnungsanträge

¹Die Verhandlungen und Beschlussfassung des Synodalrates erfolgen in offener Aussprache unter Mitwirkung der Präsidentin oder des Präsidenten.

²Bevor die traktandierten Geschäfte behandelt werden, wird über Ordnungsanträge entschieden (Ergänzung der Traktandenliste, Verschiebung von Geschäften, Beizug von externen Sachverständigen, usw.).

³Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 20 Protokollerklärung

Ein Mitglied des Synodalrates, das sich bei einer Abstimmung in der Minderheit befindet, hat das Recht, dies am Protokoll, allenfalls mit einer kurzen Begründung, vormerken zu lassen.

Art. 21 Rückkommen

Ein Rückkommen auf Beschlüsse ist an der jeweiligen Sitzung möglich, wenn eine Mehrheit zustimmt.

Art. 22 Zirkulationsbeschlüsse

Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie werden an der nächsten Sitzung rekapituliert und protokolliert.

Art. 23 Sitzungsgelder, Spesen

¹Allfällige Sitzungsgelder und Entschädigungen müssen von der Nationalsynode mit dem Budget bewilligt werden.

²Den Mitgliedern des Synodalrates werden die Spesen vergütet, die im Zusammenhang mit ihrem Amt entstehen.

³Der Synodalrat erlässt ein Spesenreglement. Dieses gilt auch für seine Kommissionen und wird veröffentlicht.

III. Aufgaben des Synodalrates

Art. 24 Grundsatz

¹Die Aufgaben des Synodalrates richten sich nach der Verfassung und den von der Nationalsynode verabschiedeten Reglementen und Beschlüssen.

²Die nachfolgenden Bestimmungen enthalten nicht abschliessend Ergänzungen und Präzisierungen.

Art. 25 Gegenüber der Nationalsynode

Der Synodalrat

- unterstützt das Büro der Synode bei deren Vorbereitung hinsichtlich Ansetzung, Einberufung, Ablauf, Traktandenliste, einzuladender Gäste sowie Bereitstellung und Versand der Unterlagen,
- nimmt zu Anträgen an die Nationalsynode Stellung und
- ist zuständig für die Ausfertigung und Weiterführung aller Beschlüsse sowie für die Archivierung der Unterlagen.

Art. 26 Gegenüber dem Bischof

Der Synodalrat setzt die Besoldung und die Sozialleistungen des Bischofs fest und beantragt der Nationalsynode mit dem Budget die entsprechenden Finanzmittel. Er bewilligt dessen notwendigen Spesenentschädigungen.

Art.27 Gegenüber den Gemeinden

Der Synodalrat

- beaufsichtigt die Einhaltung der von ihm genehmigten Ordnungen der Gemeinden,
- berät sie und hilft ihnen bei der Lösung allfälliger finanzieller Probleme,
- stellt Richtlinien für die Besoldung und die Altersvorsorge der geistlichen Personen auf.

Art. 28 Nach aussen

¹Der Synodalrat kann zusammen mit dem Bischof zu grundsätzlichen Fragen der Gesellschaft Stellung nehmen und öffentliche Erklärungen abgeben.

²Er beantwortet zusammen mit dem Bischof Vernehmlassungen von Behörden und kirchlichen Institutionen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 29 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung des Synodalrates vom 2. Juli 1998 wird aufgehoben.

Zürich, 2. November 2018

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Manuela Petraglio

Rolf Reimann

Änderungsnachweis:

An der Synodalratssitzung vom 30. Juni 2023 wurde die Streichung von Artikel 3, Absatz 2 der Geschäftsordnung des Synodalrats beschlossen.